

Amtsblatt

für die Gemeinde Waldfeucht

46. Jahrgang	ausgegeben am 6. April 2017	Nr. 3/2017
--------------	-----------------------------	------------

Hallenbad Waldfeucht-Haaren Öffnungs- bzw. Schließungszeiten während der Osterferien 2017

Montag	10. April 2017	geschlossen
Dienstag	11. April 2017	von 13.30 Uhr bis 21.15 Uhr geöffnet
Mittwoch	12. April 2017	
Donnerstag	13. April 2017	
Karfreitag bis einschließlich Ostermontag	14. April 2017 bis einschließlich 17. April 2017	geschlossen
Dienstag	18. April 2017	von 13.30 Uhr bis 21.15 Uhr geöffnet
Mittwoch	19. April 2017	
Donnerstag	20. April 2017	freitags zusätzlich 15.00 Uhr bis 17.00 Uhr Spielenachmittag
Freitag	21. April 2017	

Ab Samstag, 22. April 2017, gelten wieder die üblichen Öffnungszeiten.

Verkauf von Baugrundstücken

Die Gemeinde Waldfeucht veräußert

18 Baugrundstücke im Neubaugebiet „Am Etzenweg“ (Braunsrath, hinter der Kirche), zwischen 478 qm und 880 qm groß.

Der Kaufpreis für die vorgenannten Baugrundstücke beträgt 120,00 €/qm, einschließlich Erschließungsbeitrag nach dem Baugesetzbuch sowie Kanalanschlussbeitrag nach dem KAG NRW und Kostenersatz für den Kanal-Hausanschluss.

Bewerber, die kein Wohnhaus, kein Baugrundstück bzw. keine Eigentumswohnung haben, werden bei der Zuteilung bevorzugt berücksichtigt.

Über die weiteren Kaufbedingungen (Bebauungsverpflichtung u. a.) werden die Interessenten bei der Antragstellung informiert.

Interessenten können ab sofort bei der Gemeindeverwaltung Waldfeucht, Lambertusstraße 13, Zimmer 13 a, einen Antrag auf Erwerb eines Baugrundstückes stellen (Sachbearbeiter: Herr Blank, Telefon: 02455/399-42, E-Mail: j.blank@waldfeucht.de).

Waldfeucht, den 29. März 2017
Der Bürgermeister
Schrammen

Verbrennen pflanzlicher Abfälle

Mit Beginn der diesjährigen Gartensaison weist die Gemeindeverwaltung Waldfeucht darauf hin, dass das **Verbrennen pflanzlicher Abfälle grundsätzlich** nach den bundes- und landesrechtlichen Vorschriften des Abfallrechts **verboten** ist, nachdem im Jahre 2003 in Nordrhein-Westfalen die sog. Pflanzen-Abfall-Verordnung aufgehoben wurde.

Der Kreis Heinsberg hat zwar im Jahre 2005 eine Allgemeinverfügung über Ausnahmeregelungen zur Verbrennung von Grünabfällen erlassen, diese Verfügung regelt allerdings nur die Verbrennung von pflanzlichen Abfällen, die im Rahmen von Pflegemaßnahmen im Sinne des Naturschutzes und der Landschaftspflege auf Flächen des Vertragsnaturschutzes entstehen oder auf Streuobstwiesen oder sonstigen vergleichbaren ökologisch wertvollen und landschaftsprägenden Flächen (z.B. Hecken) anfallen. Jede andere Verbrennung von Grünschnitt oder anderen Abfällen ist unzulässig.

Bei der Ausnahmeregelung ist zu beachten, dass eine Verbrennung nur zulässig ist auf Grundstücken, die 100 m von Wohngebäuden, 50 m von öffentlichen Verkehrsflächen und 10 m von befestigten Wirtschaftswegen entfernt sind.

Der Verbrennungsvorgang darf nur nach vorheriger Anmeldung beim Ordnungsamt der Gemeinde Waldfeucht, Tel.: 02455 - 399 33 oder 39 und bei der Feuerwehrleitstelle in Erkelenz, Tel.: 02431 - 96 76 0, erfolgen und muss innerhalb von 2 Stunden beendet sein.

Hierbei müssen die pflanzlichen Abfälle so trocken sein, dass sie unter möglichst geringer Rauchentwicklung verbrennen. Die Verbrennung ist nur montags bis freitags in der Zeit von 9 bis 19 Uhr und samstags von 9 bis 14 Uhr zulässig. Das Feuer ist ständig von 2 Personen bis zum Erlöschen zu beaufsichtigen.

Weitere Vorgaben können der Allgemeinverfügung des Landrates, die auf der Homepage des Kreises Heinsberg unter <http://www.kreis-heinsberg.de/buergerservice/formulare-dokumente> zu finden ist, entnommen werden oder beim Ordnungsamt der Gemeinde Waldfeucht (siehe oben) erfragt werden.

Bevor Grünschnitt zur Verbrennung angemeldet wird, sollte überlegt werden, ob nicht über die gemeindliche Grünschnittabholung eine Entsorgung möglich ist bzw. mit Wertkarten der Gemeinde der Grünschnitt bei zwei Recyclinghöfen in Haaren bzw. Heinsberg abgegeben werden kann.

Die Gemeindeverwaltung bittet die Bevölkerung zur Vermeidung ordnungsbehördlicher Verfahren um Beachtung dieser Vorschriften.

Waldfeucht, im April 2017
Gemeinde Waldfeucht
Der Bürgermeister
Schrammen

Fundsachen

1 Schlüsselbund
1 Laptop

6. Änderungssatzung vom 29. März 2017 zur Hauptsatzung der Gemeinde Waldfeucht

Der Rat der Gemeinde Waldfeucht hat aufgrund von § 7 Abs. 3 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), in der zur Zeit geltenden Fassung, in seiner Sitzung am 28.03.2017 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder folgende Satzung beschlossen:

I.

Die Hauptsatzung der Gemeinde Waldfeucht vom 12. November 1999 (Amtsblatt für die Gemeinde Waldfeucht Nr. 11/1999), in der Fassung der 5. Änderung vom 30. April 2008 (Amtsblatt für die Gemeinde Waldfeucht Nr. 5/2008), wird wie folgt geändert:

§ 1

§ 10 der Hauptsatzung wird um folgenden Absatz 5 ergänzt:

- (5) Gemäß § 46 GO NRW werden folgende Ausschüsse der Gemeinde Waldfeucht von der Gewährung einer zusätzlichen Aufwandsentschädigung für Vorsitzende ausgenommen:
- Schul- und Kulturausschuss
 - Ausschuss für Umweltschutz, Naherholung und Landschaftspflege
 - Betriebsausschuss des Gemeindewasserwerkes
 - Rechnungsprüfungsausschuss

§ 2

Diese 6. Änderungssatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

II.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 6. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Waldfeucht wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

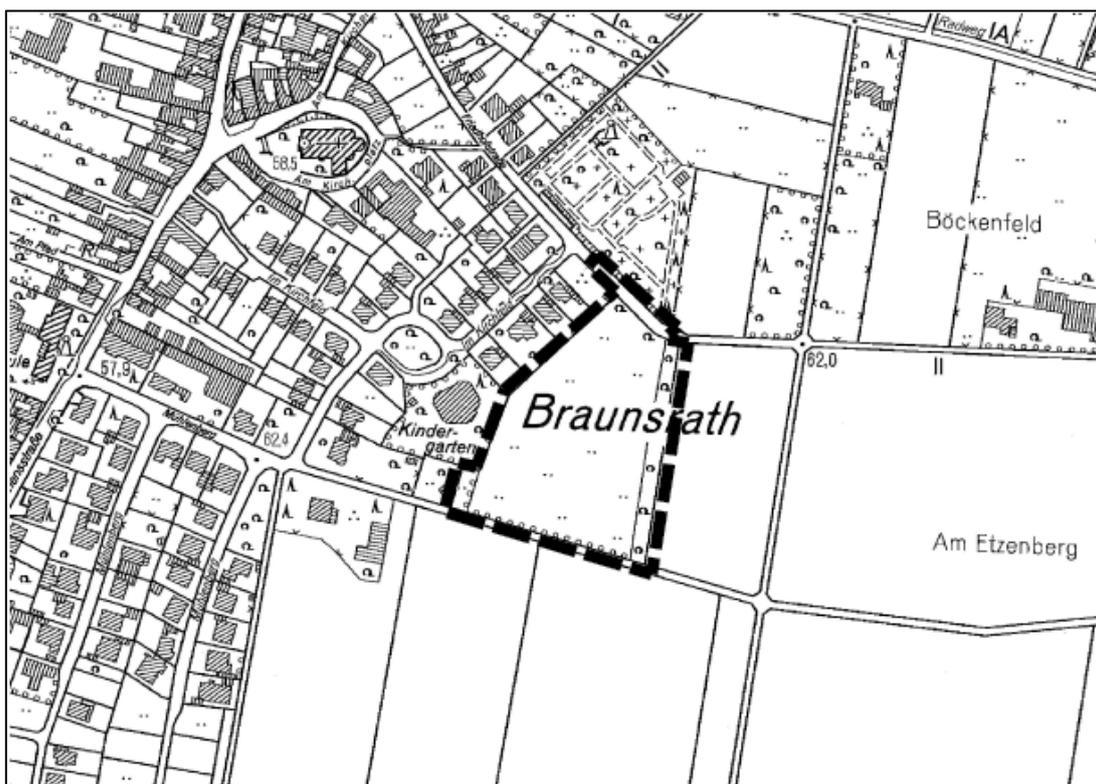
Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der vorstehenden Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Waldfeucht, den 29. März 2017
Gemeinde Waldfeucht
Der Bürgermeister
Schrammen

**Bekanntmachung
über das Wirksamwerden der 45. Änderung des Flächennutzungsplanes
der Gemeinde Waldfeucht im Bereich der
4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 „Hinter der Kirche“**

Der Änderungsbereich ist im nachstehenden Kartenauszug durch eine gestrichelte Linie gekennzeichnet.



Die vom Rat der Gemeinde Waldfeucht am 20.12.2016 beschlossene 45. Änderung des Flächennutzungsplanes hat die Bezirksregierung Köln mit Verfügung vom 23.03.2017 Az.: 35.2.11-56-02/17 gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung genehmigt.

Die Flächennutzungsplanänderung einschließlich Begründung, Umweltbericht mit landschaftspflegerischen Fachbeitrag zum Artenschutz (-Vorprüfung) und Bodengutachten liegt bei der Gemeindeverwaltung Waldfeucht, Lambertusstr. 13, Zimmer 6, 52525 Waldfeucht, während der nachfolgenden Öffnungszeiten

montags bis freitags	von	08.00 bis 12.00 Uhr
und		
mittwochs nachmittags	von	13.30 bis 17.30 Uhr

zu jedermanns Einsicht aus. Ebenfalls kann die Flächennutzungsplanänderung im Internet auf der Gemeinde-seite www.waldfeucht.de unter dem Punkt „Gemeindeplanung online“ eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt der Flächennutzungsplanänderung Auskunft erteilt.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 45. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Waldfeucht geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der zur Zeit geltenden Fassung die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Waldfeucht nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die 45. Änderung des Flächennutzungsplanes ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Waldfeucht vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

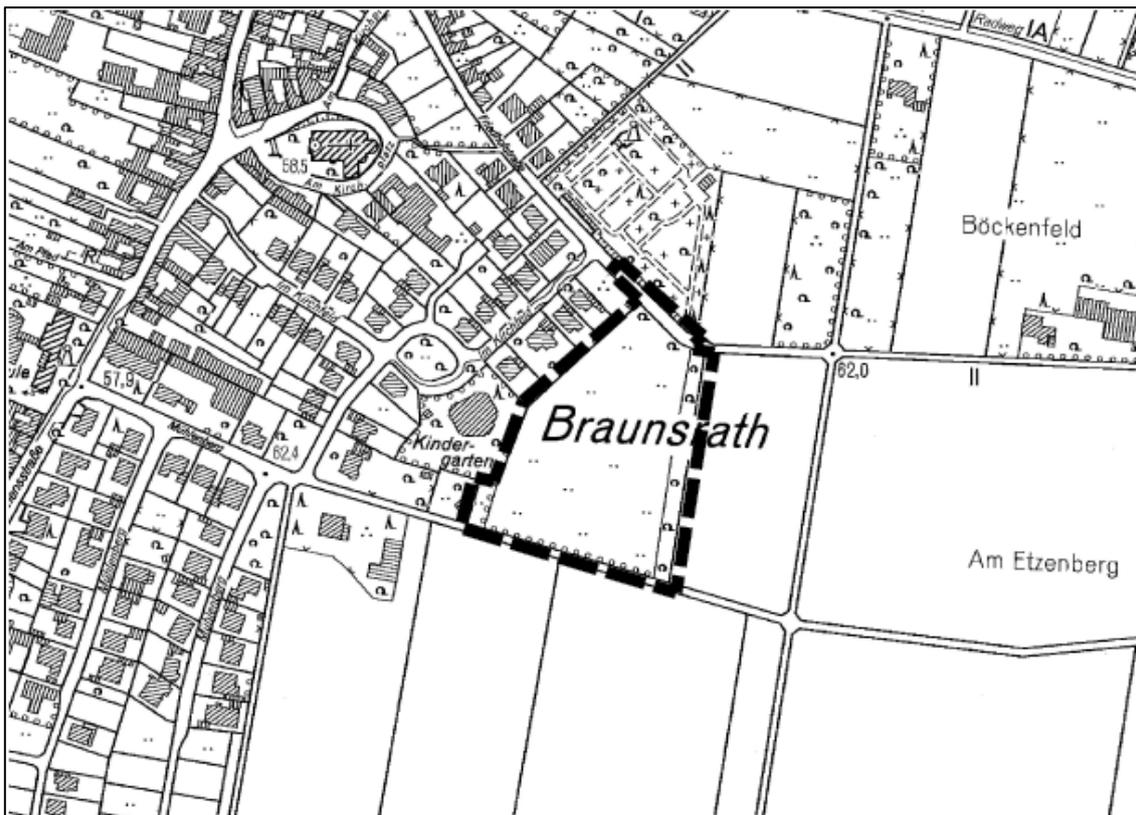
Waldfeucht, den 29.03.2017
 Gemeinde Waldfeucht
 Der Bürgermeister
 Schrammen

Bekanntmachung über das Inkrafttreten der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 „Hinter der Kirche“

Der Rat der Gemeinde Waldfeucht hat in seiner Sitzung am 20.12.2016 wie folgt beschlossen:

„Der Rat beschließt, den Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 „Hinter der Kirche“ einschließlich der textlichen und zeichnerischen Festsetzungen, Begründung, Bodengutachten, Umweltbericht und Landschaftspflegerischen Fachbeitrag gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung als Satzung zu beschließen.“

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im beigefügten Kartenauszug durch eine gestrichelte Linie gekennzeichnet.



Die Satzung einschließlich textlichen und zeichnerischen Festsetzungen, Begründung, Umweltbericht, Landschaftspflegerischen Fachbeitrag und Bodengutachten liegt ab sofort im Rathaus der Gemeinde Waldfeucht, Lambertusstr. 13, Zimmer 6, 52525 Waldfeucht, während der Öffnungszeiten des Rathauses und zwar

montags bis freitags	von	08.00 bis 12.00 Uhr
und		
mittwochs nachmittags	von	13.30 bis 17.30 Uhr

zu jedermanns Einsicht aus. Ebenfalls kann die Satzung im Internet auf der Gemeindeseite www.waldfeucht.de unter dem Punkt „Gemeindeplanung online“ eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt der Satzung Auskunft erteilt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 „Hinter der Kirche“ in Kraft.

Hinweise:

- I. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 „Hinter der Kirche“ eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.
- II. Unbeachtlich sind gemäß § 215 Abs. 1 BauGB:
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort

bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften.

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Bebauungsplanänderung und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Bebauungsplanänderung schriftlich gegenüber der Gemeinde Waldfeucht unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

- III. Gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO. NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666) in der zur Zeit geltenden Fassung kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen den Bebauungsplan nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 „Hinter der Kirche“ ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Waldfeucht vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Beschluss des Rates der Gemeinde Waldfeucht vom 20.12.2016, die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 „Hinter der Kirche“ gemäß § 10 BauGB in der zum Zeitpunkt der Beschlussfassung geltenden Fassung als Satzung zu erlassen, Ort und Zeit der Einsichtnahme sowie die aufgrund der §§ 44 Abs. 5 und 215 Abs. 2 BauGB und § 7 Abs. 6 Satz 2 GO NRW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Waldfeucht, den 29. März 2017
 Gemeinde Waldfeucht
 Der Bürgermeister
 Schrammen

Energieberatung der EWW

Die Energieberater der EWW bieten ihren Kunden kostenlose Energieberatungen an.

Der nächste Beratungstermin findet am

**Mittwoch, 26. April 2017,
 von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr,
 im Rathaus der Gemeinde Waldfeucht,
 Zimmer 11,**

statt.

Trauungen an Samstagen

Ab Mai 2017 werden bei der Gemeinde Waldfeucht standesamtliche Trauungen auch an Samstagen angeboten.

Grundsätzlich soll dieser zusätzliche Service in den Monaten Mai bis Oktober an allen Samstagen von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr außerhalb der Ferienzeiten und Brückentage angeboten werden.

Im Jahr 2017 soll das Angebot in einer Testphase vom 29.04.2017 bis 21.10.2017 gelten.

Nähere Auskünfte erteilt das Standesamt unter (0 24 55) 3 99-35.